

>lfm: Postfach 103443 · 40025 Düsseldorf

IGR-NRW e.V.
Herrn Vorsitzenden
Christoph Schaefer
Mittelstr. 28 a
52072 Aachen-Laurensberg



Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40 221 Düsseldorf

Telefon
>0211/77007-0
Telefax
>0211/727170
E-Mail
>info@lfm-nrw.de
Internet
>http://www.lfm-nrw.de

Düsseldorf, den 05.11.2007

Justitiariat
Michaela Friedrichowicz

Telefon:
02 11/7 70 07-1 31

Telefax:
02 11/7 70 07- 3 75

e-mail:
mfriedrichowicz@lfm-nrw.de

Internet:
http://www.lfm-nrw.de

Förderpraxis der LfM in der zweiten Jahreshälfte 2007
Ihr Schreiben vom 31.08.2007

Sehr geehrter Herr Schaefer,

haben Sie zunächst vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Mittlerweile haben die meisten Veranstaltergemeinschaften Ihr Programmschema an die neue rechtliche Situation angepasst, sodass sich durch die weithin vollzogene Sendep Praxis die von Ihnen aufgeworfenen Fragen für die zweite Jahreshälfte erledigt haben.

In den übrigen Fällen sind unserer Kenntnis nach vor Ort einvernehmliche Lösungen zu der Prämisse der LfM gefunden worden, dass maximal eine Stunde gefördert wird. Darüber hinaus sehen wir keine Veranlassung, zu der Abwicklung der Förderung im Einzelnen rechtliche Feststellungen zu treffen. Sofern bei der LfM zwei Bürgerfunksendungen zur Abrechnung gebracht werden, bezuschusst die LfM die Hälfte der Kosten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michaela Friedrichowicz



IGR-NRW e.V., Mittelstraße 28 a, 52072 Aachen-Laurensberg

LfM-NRW
Justitiariat

Am Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Vorsitzender: Christoph Schaeffler
Mittelstraße 28 a
52072 Aachen-Laurensberg
Telefon: 0241 – 9432 75 - 5
Telefax: 0241 – 9432 75 - 6

Geschäftsstelle Köln:
Hospeltstraße 35 b
50825 Köln-Ehrenfeld
Telefon: 0221 – 9541800
Telefax: 0221 – 9541808

eMail Vorstand: christoph@schaeffler.de
eMail GS-Köln: post@igr-nrw.de
home: www.igr-nrw.de

31. August 2007

Rechtsmittelfähige Auskunft über Förderpraxis 2. Jahreshälfte 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

verschiedene telefonische Auskünfte aus Ihrem Hause haben bei uns NRW-weit angeschlossenen Bürgerfunk-Radiowerkstätten, als auch bei Bürgerfunk-Radiogruppen und der ARGE-Bürgerfunk in Köln ein für uns unverständliches Bild von Aussagen über die Förderpraxis der zweiten Jahreshälfte 2007 hinterlassen.

So sei eine Kernaussage aus Ihrem Hause, daß auch wenn der Lokalsender dem Bürgerfunk nach dem Inkrafttreten des 12. Rundfunkänderungsgesetzes immer noch mehr Sendezeit über die maximal geltenden 60 Minuten hinaus zugestehe, von der LfM grundsätzlich nur die **erste** Bürgerfunkstunde gefördert werde, auch, wenn dadurch andere Gruppen leer ausgingen. Das sei kein Problem, was die LfM zu lösen habe; man solle sich vor Ort einigen!

Falls dies so zutrifft, sei die Frage gestattet, welche erste Stunde gemeint ist? Wenn also die LfM in eventueller Mißachtung der gleichzeitig geltenden Übergangsregelungen für die Förderung nun für sich eine erste Stunde definiert, kann doch nur die gesetzlich festgelegte Stunde ab 21:00 Uhr gemeint sein! Denn bei Anwendung der ersten Stunde z.B. ab 19:00 Uhr (im Falle von Köln) würde sich dann ja die LfM nicht gesetzeskonform verhalten, sondern letztendlich willkürlich handeln!

Dieses kleine Beispiel zeigt, daß eine globale und radikale Anwendung der **ersten** Stunde keine klagefeste Grundlage schafft, zumal auch die dann leer ausgehenden Bürgerfunker auf Grund Ihrer zum Zeitpunkt des Einreichens der Sendebeanmeldungen geltenden Fördersatzung sich vollkommen korrekt verhalten und Anspruch auf eine unter Gleichbehandlungsgrundsätzen geltende Förderung haben!

Auch können die Bürgerfunker ihre Sendungen nur auf Sendeplätze einreichen, die ihnen der Lokalsender zur Verfügung stellt. Sie haben in etlichen Sendengebieten sogar bis heute gar keine Chance, die Sendungen auf einem „legalen“ Sendeplatz einzureichen!

Dieses Problem darf und kann auf gar keinen Fall zum Nachteil derjenigen sein, die hier das schwächste Glied in der Kette sind, die Bürgerfunkgruppen nämlich!

- 2 -

Dachverband der Gemeinnützigen Rundfunkvereine in Nordrhein-Westfalen

eingetragen beim Registergericht Aachen unter 73 VR 2217

gemeinnützig anerkannt mit Bescheid vom 30.07.2004 des Finanzamtes Aachen-Außenstadt, St.-Nr. 225/5905/0127

Bankverbindung: Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00), Konto 4 381 612

IGR-Brief vom 31.08.2007 an die LfM-NRW, Justitiariat

Die LfM-NRW hat auf Grund Ihres gesetzlichen Auftrages auch einen Beratungsauftrag. Und dieser sollte dazu genutzt werden, Hilfestellungen in den Gebieten zu geben, wo es solche zuvor beschriebenen förderungstechnischen Probleme gibt.

In einer Mail vom 19. Juni 2007 hatten wir schon einmal die LfM, Herrn Sander auf das Problem aufmerksam gemacht und Anregungen gegeben, wie das Problem praktikabel gelöst werden könnte.

Eine Antwort auf diese sehr dezidierte und vier wesentliche Punkte umfassende Mail haben wir aus Ihrem Hause nicht erhalten.

Die Mail fügen wir daher diesem Schreiben als Anlage nochmals bei.

Nun zum eigentlichen Anliegen:

Wir möchten eine rechtsmittelfähige Auskunft darüber von Ihnen erhalten, wie Sie die Abwicklung und die Förderung gestalten wollen, wenn

1. die zu fördernde Sendung außerhalb des gesetzlichen Korridors liegt
2. die Summe aller Sendebeiträge insgesamt über die 60 Minuten pro Tag hinaus gehen, und außerdem wenn die erste Stunde nur 52 Minuten beinhaltet und dann noch 8 Minuten übrig bleiben.

Die Auskunft benötigen wir relativ dringend (vor Quartalsende), weil mit dem 3. Quartalsende genau diese Probleme anstehen und einer nach unserer Auffassung geordneten Lösung zugeführt werden sollten und müssen!

Wir sind gerne bereit, Ihnen mit unserem Sachverstand hilfreich zur Seite zu stehen.

Freundliche Grüße


Christoph Schaefer
-Vorsitzender IGR-NRW -

Anlage: eMail vom 19. Juni 2007 an die LfM-NRW, Herrn Sander

Christoph Schaeffler

Von: "igr-nrw" <post@igr-nrw.de>
An: "Norbert Sander" <nsander@lfm-nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Juni 2007 12:57
Betreff: Umsetzung Ihres Schreibens vom 11. Juni an die Radiowerkstätten

Sehr geehrter Herr Sander,

so langsam fange ich wieder an, mich in das Berufsleben zu integrieren: Ab dem 1. Juli 2007 zuerst mind. 3 Monate nach dem Hamburger Modell mit stark reduzierter Stundenzahl!
 Eine meiner ersten "Amtshandlungen" wird die Umsetzung der Konsequenzen aus Ihrem Schreiben vom 11. Juni 2007 sein.

Punkt 1: Wenn ich die Äußerungen der CDU-Politiker und insbesondere die von Herrn Dr. Brinkmeyer z. B. auch auf der Tagung in Hattingen 2007 richtig verstanden habe, sollte die reale Förderung (der konkrete Betrag) für die Radiowerkstätten in 2007 nicht geschmälert werden; auch wenn die Sendemenge gekürzt würde. Ihrem Schreiben entnehme ich nun, daß Sie die reale Förderung nun auch proportional kürzen wollen - oder ist das ein Mißverständnis?
 Eigentlich müßte doch so verfahren werden: Erste halbe Stunde garantierter Festbetrag, zweite halbe Stunde Rest. Damit wären dann 485.000,- Euro nun auf die 60 Minuten zu verteilen anstatt auf durchschnittliche 72 Minuten.

Punkt2: Umquotierung der Sendelängen auf die 60-Minuten Länge. Wie Sie schon richtig vermuten, können und wollen teils auch die VGs die Programmschemata gar nicht so schnell umstellen. Selbst in Aachen, wo der Chefredakteur schon am 1.1.2007 den Bürgerfunk dem Gesetz vorwegelend auf 21 Uhr verdammen wollte, sieht man sich nicht in der Lage, vor dem Ende der Ferien einen Beschluß zu fassen bzw. die Sendepätze zu ändern. In Köln ist das ähnlich!
 Nun müssen wir aber in der Übergangszeit wegen der gerechten Verteilung der Förderung im Grunde "kürzere" Sendungen einreichen, um die richtige Quote zu erreichen.
 Für die Städte Aachen und Köln ergäben sich z. B. dann je 28 Minuten Förderung statt 52 Minuten. Somit müßten die Radiowerkstätten in der Übergangszeit für eine 52 Minuten lange Sendung im Förderantrag nur 28 Minuten beantragen!
 (Formel: 15 bisherige Sendepätze a. 52 Minuten = 780 Minuten. Zulässig demnächst aber nur 7 Plätze a. 52 Minuten = 420 Minuten. 420×100 dividiert durch 780 = 53,84615 %. 53,84615 % von 52 Minuten = 27,99998 Minuten; also 28 Minuten!)
 Im übrigen gehe ich davon aus, daß die LfM bei Meinungsverschiedenheiten und/oder Nichtzustandekommen von gütlichen Einigungen unter den Bürgerfunkern diese Quotierung auch selber ausrechnen und umsetzen kann!

Punkt 3: Nach Umstellung der Programmschemata kann dann alles bis zum Jahresende wieder wie gewohnt weiter laufen; also Sendelänge = Förderlänge.

Punkt 4: Qualifizierung. Die Qualitätssteigerung durch Qualifizierung ist eine zu unterstützende Maßnahme. Jedoch nun von altgedienten Bürgerfunkern zu verlangen, wieder die "Schulbank" zu drücken und sich einen Qualifizierungsnachweis als Eintrittskarte zum Bürgerfunk zu erwerben, ist schlicht eine Zumutung bzw. Unfug!

Beispiel: Als 1974 der freie Beruf des Architekten als freier Beruf abgeschafft und eine Qualifizierung vorgeschrieben wurde, gab es für die Bestandsarchitekten eine "Amnestie". Die sah so aus, daß man entweder 3 Jahre Selbständigkeit oder 5 selbständig realisierte Bauwerke nachweisen mußte. Dann war man dem graduierten Ingenieur gleichgestellt und konnte so weiterarbeiten und auch Mitglied in der Architektenkammer werden. Ich selber habe dies so erlebt und für mich realisiert (war mein früherer Beruf). Nun ist der Bürgerfunker nicht bedeutend schwerwiegender als ein in der Verantwortung stehender grad. Bauingenieur. Ich will damit sagen, daß man für den Bürgerfunker eine ebensolche Regelung finden sollte. Zumal ja noch die Unsicherheit von massenweisen Klagen wegen der Ungleichbehandlung mit den berufstätigen Journalisten damit möglicherweise vermieden würden.

Zur Erklärung: Artikel 5 GG macht aus allen Bürgern Deutschlands automatisch Journalisten. Diejenigen, die ihr Geld damit verdienen, brauchen vom Grundsatz her keine Ausbildung nachweisen, bzw. es gibt keine Ausbildungserfordernis, weil der Beruf des Journalisten ein freier Beruf ist und auf der Freiheit von Artikel 5 GG beruht!

Nun hat zwar die Novelle die Freiheit der Bürgerfunker in diesem Punkt durch die Qualifizierungserfordernis eingeschränkt, jedoch würde bei entsprechenden Klagen vor den zuständigen Gerichten mit ziemlicher Sicherheit den Bürgerfunkern Recht gegeben und die Qualifizierungserfordernis kassiert!
 Schon von daher wäre es sinnvoll eine Qualifizierungs-"Amnestie" auf dem Satzungs- bzw.

Durchführungsverordnungswege zu erlassen, die wie folgt aussehen könnte:

Alle Bürgerfunker die durch Bescheinigung des Lokalsenders nachweisen können, daß sie mind. 3 Jahre Bürgerfunk gemacht bzw. 5 Stundensendungen realisiert haben, erhalten hierdurch die Qualifikation, auch weiterhin Bürgerfunksendungen einreichen zu können. Dieser Nachweis sollte auch als Liste (mit allen Bürgerfunkern z.B. einer Radiowerkstatt, auf welche die Kriterien zutreffen) geführt werden können.

Überdies müßten diese Bürgerfunker einmalig ein max. einen Tag dauerndes "Pflichtseminar" der LfR-NRW zur Vermittlung der Neuerungen belegen. Dieses Seminar sollte arbeitnehmerfreundlich am Wochenende und in der Nähe der jeweiligen Verbreitungsgebiete stattfinden.

Mit einer solchen Regelung würde man der gesetzlichen Auflage zum Nachweis der Qualifikation durchaus gerecht und würde gleichzeitig möglicherweise Klagen vermeiden.

Ich hoffe, daß ich Ihnen ein paar brauchbare Vorschläge zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben geliefert habe und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Christoph Schaefer
(IGR-NRW Vorsitzender)